

Kapitel 4

Die Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

4.1. Grundsätze zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaft führt den Kampf für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität sowohl auf dem Wege der (allgemeinen und speziell kriminologischen) *sozialen Vorbeugung* als auch über die *Anwendung von spezifischen Maßnahmen* (staatliche Strafen, erzieherische Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte) *gegen den Straftäter*. Die Anwendung solcher gegen einen bestimmten Menschen (Straftäter) gerichteten, individuell in seine Lebenssphäre und Daseinsweise eingreifenden Maßnahmen kann nur dann erzieherisch und strafatverhütend wirken, wenn derjenige, gegen den sie angewendet werden, die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat und dafür persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Die individuelle persönliche Verantwortlichkeit des Straftäters für die von ihm begangene Tat ist ein tragendes Prinzip des sozialistischen Strafrechts. Die exakte Feststellung der Verantwortlichkeit einer bestimmten Person für ein strafrechtlich relevantes Geschehen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 StGB).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet für den Straftäter, daß er für seine Tat vor einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht nach Maßgabe seiner individuellen Schuld einstehen und die gegen ihn verhängten Sanktionen persönlich auf sich nehmen muß, und sie bedeutet für die Gesellschaft, daß ihre staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte verpflichtet sind, einen jeden Straftäter in einem gesetzlich geregelten Verfahren für seine Tat nach Maßgabe der geltenden Strafgesetze persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezeichnet somit ein *spezifisches Rechtsinstitut* und zugleich ein *besonderes staatlich-recht-*

liches gesellschaftliches Verhältnis, das auf der Grundlage bestehender Strafgesetze infolge der Begehung einer bestimmten Straftat entstanden ist. *Zweck* des *Rechtsinstituts* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, den besonderen Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft, der durch Begehung einer Straftat aufgebrochen ist, im Wege der Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufzuheben. Mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit postuliert die sozialistische Gesellschaft die Unvereinbarkeit von Straftaten mit dem Leben in der sozialistischen Gemeinschaft; sie legt zugleich den Kreis jener Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind, um den entstandenen Widerspruch aufzuheben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist sowohl ein im Strafgesetz enthaltenes Rechtsinstitut als auch ein faktisches spezifisches *Rechtsverhältnis*. *Entstehungsgrund* dieses Rechtsverhältnisses ist die Begehung einer in den Strafgesetzen beschriebenen Straftat. Es *entsteht objektiv* und unabhängig vom Bewußtsein insofern, als es - einmal durch die Straftat begründet - unabhängig davon besteht, ob ein anderer die Straftat wahrgenommen hat, ob eine Strafverfolgung eingeleitet wurde, ob jemand das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geprüft oder festgestellt hat, ob der Täter sich bewußt ist, daß er ein solches Strafrechtsverhältnis „geschaffen“ hat oder nicht.

Das Strafrechtsverhältnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit umschließt wechselseitige rechtlich geregelte (subjektive) *Rechte* und *Pflichten* sowohl *des Staates* (bzw. seiner Organe) als auch *des Straftäters*. Der mit der Straftat vortragene Angriff gegen rechtlich geschützte gesellschaftliche Belange berechtigt und verpflichtet den Staat - speziell die Gerichte als seine Organe -, den Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und eine gerechte Entscheidung herbeizuführen. Demgegenüber ist der Straftäter rechtlich verpflichtet, die ihm auferlegte Maßnahme der strafrechtlichen Ver-